



RICHTLINIEN FÜR BAULAND-WIDMUNGEN

(GR-Beschluss vom 2.6.2003, 25.8.2009, 20.1.2014, 11.4.2017)

Nach Einlagen eines Widmungs-Ansuchens wird ev. ein Auflagebeschluss gefasst.

Der Umwidmungsbeschluss wird ev. erst gefasst, wenn nachstehende Voraussetzungen bzw. Auflagen erfüllt sind:

- 1.) Der Grund wird vom Widmungswerber an einen Telfer mit Wohnbedarf verkauft bzw. übergeben, wenn für ihn selbst kein Wohnbedarf vorliegt.
- 2.) Falls der Widmungswerber keinen Telfer Erwerber mit Wohnbedarf findet, besitzt die Gemeinde Telfes i. St. ein halbes Jahr lang (gerechnet vom Auflagebeschluss) ein Vergaberecht des zu widmenden Grundstückes an einen Telfer mit Wohnbedarf.
- 3.) Wenn auch die Gemeinde keinen entsprechenden Käufer findet, kann nach Ablauf des halben Jahres das zu widmende Grundstück vom Eigentümer an einen Stubaier mit Wohnbedarf verkauft werden.
 - 3a.) Sollte der Grund nachweislich (Inserate in Zeitungen etc.) binnen 1 Jahr nicht an einen Stubaier verkauft werden können, ist ein Verkauf an andere Erwerber mit Wohnbedarf möglich.
- 4.) Vorlage eines Vertrages (Kauf, Schenkung etc.) mit dem Grunderwerber;
- 5.) Der Grunderwerber ist verpflichtet, binnen fünf Jahren (ab Grundbucheintragung) mit dem Wohnbau zu beginnen (andernfalls Rückwidmung in Freiland).
- 6.) Der Grunderwerber hat der Gde. ein Vergaberecht gem. Vereinbarung einzuräumen, falls der Grund vom Käufer nicht selbst verbaut wird.